

19. Fachplanertag Brandschutz IngKH

Am 5. Mai 2022 war es endlich so weit: Nach beinahe zweijähriger Corona-bedingter „Auszeit“ fand mit dem 19. Fachplanertag Brandschutz IngKH erstmals wieder eine Leuchtturmveranstaltung der Ingenieurkammer Hessen in Präsenz statt. Nachdem Prof. Dipl.-Ing. Helmut Zeitter, Vorsitzender der Fachgruppe Baulicher Brandschutz HBO, in seiner Funktion als Moderator die zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Stadthalle Friedberg begrüßt hatte, befasste er sich in seinem Einführungsvortrag mit den Neuerungen der am 1. März 2022 in Kraft getretenen Fassung des Bauvorlagenerlasses für Hessen.

Dabei stellte er unter anderem das neue Formular für eine Stellungnahme zu den Einsatzmöglichkeiten für Hubrettungsfahrzeuge vor. Zeitter kritisierte, dass die öffentliche Hand bislang keine Interpretation des Dokuments veröffentlicht habe, und stellte eine entsprechende Auslegungshilfe seitens der Kammer in Aussicht. Darüber hinaus



v. l.: Dipl.-Ing. Sicherheitstechnik Matthias Dietrich, Dipl.-Ing. Jürgen Meß M.Sc., RA Dr. Till Fischer, Prof. Dipl.-Ing. Helmut Zeitter, Brandoberamtsrat Jürgen Walter. Foto: Mark Erik Bouman

erläuterte er, dass die in der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) bislang verbindlich gültige Löschwasserrückhaltungsrichtlinie nunmehr lediglich als Erkenntnisquelle anzuwenden sei und dass das Formular BAB 36 inzwischen wieder verbindlich eingefordert werde.

Inzwischen sei das Ausfüllen jedoch durch verbesserte Formulierungen deutlich einfacher möglich. Auch das siebte Kapitel der Vorschrift lobte Zeitter als eine Art Bedienungsanleitung für den baulichen Brandschutz, merkte allerdings an, dass die dort vorgegebene Gliederungsstruktur nicht unbedingt sinnvoll sei. Er schlug den Anwesenden daraufhin vor, eine eigene Einteilung vorzunehmen und eine die Bezüge erläuternde Anlage beizufügen.



Zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgten den vielseitigen Vorträgen beim 19. Fachplanertag Brandschutz IngKH in der Stadthalle Friedberg gebannt. Foto: Torsten Reitz

Inhalt

19. Fachplanertag Brandschutz IngKH	1
60 Jahre Kluge: IngKH-Präsident	
Dipl.-Ing. Ingolf Kluge im Porträt	5
Zahlen - Daten - Fakten: Preisindizes von Bauwerken in Hessen	6
Neue IngKH-Mitarbeiter	7
Die Photovoltaikanlage als Renditeobjekt	9
Gründung der BVS Autobahn GmbH	10

Einführung in den barrierefreien Brandschutz

Im anschließenden Vortrag stellte Dipl.-Ing. Maynard Schwarz die Frage „Barrierefreier Brandschutz - Was ist das denn?“ und ging in diesem Zusammenhang zunächst auf die Rolle ein, die Ingenieuren bei der Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes zukommt. Danach kam er darauf zu sprechen, dass moderne Brandschutzkonzepte den allgemein anerkannten Regeln der Technik - also konkreten, derzeit gängigen und gültigen DIN-Normen, Vorschriften und Richtlinien - zu folgen hätten, da ansonsten eine strafbare Baugeschädigung laut § 319 StGB bestehe. Allerdings kämen Modernisierungen der Regelwerke häufig nur langsam zustande. Als Beispiel nannte Schwarz in diesem Zusammenhang Personenaufzüge für die Evakuierung von Menschen mit Behinderung, deren Anwendung momentan noch speziell zu vereinbaren sei. Daraufhin erläuterte der Referent detailliert den Entwurf der DIN EN 81-76 zur fern- und fahrerunterstützten Gebäuderäumung mit Evakuierungsassistenten sowie die dabei zu beachtenden arbeits- und baurechtlichen Besonderheiten.



Kerstin Schmitt, M.Eng. (links) und Dipl.-Ing. Maynard Schwarz (rechts) legten in ihren Vorträgen den Schwerpunkt auf die verschiedenen Aspekte des Themas „Barrierefreier Brandschutz“.
Foto: Mark Erik Bouman

Barrierefreie Aufzugrettung im Bestand

Kerstin Schmitt, M.Eng. (Fachplanerin Brandschutz IngKH) simulierte beim darauffolgenden Vortrag eine solche Rettung per Aufzug anhand des Anwendungsbeispiels einer Kindertagesstätte mit Inklusion in einem Bestandsgebäude, das alleine schon aufgrund seiner Nutzung als Mehrgenerationenprojekt barrierefrei sein muss. Dabei galt es, den Denkmalschutz sowie die alte Bauart des Hauses zu berücksichtigen. Vorhandene Aufzüge im Außenbereich sollten der Planung nach als erster und

zweiter Rettungsweg fungieren, da eine Selbstrettung mobilitätseingeschränkter Personen über mehr als ein Geschoss hinweg ein Problem darstellte. Nachdem Schmitt die Aspekte barrierefreier Rettungswegkomponenten und die Merkmale der Rettungsart Aufzug konkretisiert hatte, beschrieb sie die durchgeführte Evakuierungssimulation der Kindertagesstätte bei erwartbarer Maximalbelegung sowie Besuchern aus einem Seniorenheim, die einen Rollstuhl bzw. Rollator benötigten oder leicht demenz waren. Das Ergebnis war, dass die Rettung nach nur drei Minuten und 15 Sekunden abgeschlossen war und somit Schmitt zufolge erhebliche Vorteile bietet.

Wie werden Rettungswege barrierefrei?

Schwarz ergriff im Anschluss erneut das Wort. In seinem zweiten Vortrag des Tages behandelte er das Thema „Normgerechte barrierefreie Kennzeichnung für Flucht- und Rettungswege“ nach den Normen DIN EN ISO 7010 und DIN/TR 4844-4 vom Juli 2020. Hierbei präsentierte er zunächst Beispiele der Beschilderung an internationalen Flughäfen in Paris, London und Budapest und kritisierte, dass dies in Deutschland bislang ebenso fehle wie ein klares Konzept zum barrierefreien Reisen. Der Referent erwähnte, dass auch in der Hessischen Bauordnung (HBO) eine barrierefreie Nutzbarkeit und Kennzeichnung von Rettungswegen in Sonderbauten festgelegt ist, und zeigte Beispiele, wie eine solche Beschilderung aussehen könnte. In diesem Zuge kam er auf die Empfehlungen der DIN/TR 4844-4 wie Anbringungshöhen oder taktile Notfall- und Rettungswegepläne zu sprechen.

Bewertung von Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge

Der Brandschutzsachverständige und -prüfsachverständige Alexander Wohmann, M.Eng. beschäftigte sich in seinem darauffolgenden Vortrag



Marvin Wieland (Verwaltung), Chantal Stamm, B.Eng. und Valeria Janke-Dorn, B.A. (Ingenieurreferat) sowie Anna Bücher, B.A. (Ingenieur-Akademie Hessen GmbH, v.l.) vertreten die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen beim 19. Fachplanertag Brandschutz IngKH.
Foto: Mark Erik Bouman



mit dem Bewertungsverfahren zur Leistungsfähigkeit von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr. Nach einer baurechtlichen Einstufung erörterte er, dass die Zugänge und Zufahrten für die Rettungskräfte laut der HBO auf den Grundstücken selbst liegen müssen. Seit 2003 gebe die DIN 14090 allerdings größere Flächen für die Feuerwehr vor als die Muster-Richtlinie

der MBO. Für Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum existiere hingegen keine Definition. Wohmann zufolge kommen beim Bewertungsverfahren zeichnerische Darstellungen im Außenflächenbereich und in Schnitten, lasergestützte Messverfahren, eine Vermessung durch ein Vermessungsbüro, Schablonen zur vereinfachten zeichnerischen Darstellung sowie eine

Stellprobe vor Ort in Frage. Benötigt würden in jedem Fall geregelte oder einheitliche Bemessungswerte, eine Bemessung unabhängig der Leistungsfähigkeit des einzelnen Hubrettungsfahrzeuges, Diagramme bzw. Schablonen für den zeichnerischen Nachweis sowie passende Aufstellflächen auf Grundstücken und im öffentlichen Verkehrsraum.

Verbesserungsvorschläge bezüglich der Leiterrettung

Um Schwierigkeiten und Lösungsansätze bezüglich der Leiterrettung ging es anschließend beim Vortrag von Dipl.-Ing. Matthias Dietrich (Rassek und Partner Brandschutzingenieure). Er zeigte zunächst auf, wo hierbei die Probleme in der Praxis liegen. So befand der Referent etwa, dass eine Überarbeitung der Richtlinien über die Aufstellflächen für Hubfahrzeuge anzuregen sei. Einerseits seien die Anforderungen an die Parallelanleitung unrealistisch und unverhältnismäßig streng. Andererseits verfügten normgerechte Drehleitern über eine deutlich größere Ausladung, als dies in den derzeitigen Vorgaben vorgesehen sei. Dietrich äußerte zudem eine Skepsis gegenüber den festgelegten Rettungsraten via Feuerwehrleiter. Zwar nehme die Personenrettung in einem solchen Fall einen erheblichen Zeitraum in Anspruch. Allerdings stellten sämtliche brandschutztechnischen Kennzahlen lediglich ein abstraktes (und politisch festgelegtes) Schutzziel dar, das im Alltag nicht greife. Ein Gros der Brandtoten rühre bei derartigen Einsätzen daher, dass die Personen im Brandobjekt nicht lokalisiert oder aufgrund ihrer körperlichen bzw. psychischen Verfassung nicht über Leitern gerettet werden könnten. Dietrich plädierte daher für eine Abkehr von der - seiner Einschätzung nach - inzwischen veralteten Begrenzung der Rettungsräte und eine Akzeptanz flexibler Größen von Rettungswegfenstern speziell bei Bestandsgebäuden.

Der „Frankfurter Weg“ für Hubrettungsfahrzeuge

Brandoberamtsrat Jürgen Walter zeigte danach den „Frankfurter Weg“ bei der Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen nach § 6 NBVO und § 19 HPPVO auf. Er stellte in diesem Rahmen zur Diskussion, ob die als Orientierung gedachten Kennwerte Flächenbedarf, Ausladung bzw. Abstand zum Gebäude sowie Aufstellflächen auf

dem Grundstück und im öffentlichen Verkehrsraum wirklich sinnvoll sind. Ebenso äußerte Walter Zweifel, ob die DIN 14090 und die Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr angesichts erweiterter Leistungsgrenzen seitens der Hersteller, des politischen Drucks zur Nachverdichtung, der städtebaulichen Entwicklung durch Stadtbahnen und Fahrradstädte und begrenzte Flächen noch zeitgemäß sind. Hierbei führte er den Teilnehmerinnen und Teilnehmern drei Varianten vor Augen. Neben der üblichen Anwendung der genannten Richtlinie kommen seiner Meinung nach zu diesem Zweck außerdem wissenschaftlich ermittelte, standardisierte Aufstellpositionen und individuell-gutachterliche Bewertungen nach festgelegten Qualitätskriterien und dem Anlegen einer Schablone in Frage. Anschließend arbeitete Walter heraus, wie ein solches Verfahren der Ermittlung per Schablone und gegebenenfalls gutachterlicher Evaluation mit Zweitprüfung und Stellungnahme im Einzelfall vorstättengeht.

Arbeitsschutzrechtliche Perspektive zu barrierefreien Fluchtwegen

Beim anschließenden Vortrag des Fachplanertages setzte Jürgen Meß (Leiter Präventionsfeld und DGUV Sachgebiet Barrierefreie Arbeitsgestaltung bei der VBG) das Thema „Barrierefreie Fluchtwegen im Arbeitsschutz“ auf die Agenda. Zu Beginn griff er das Arbeitsschutzgesetz auf, demzufolge spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen berücksichtigt werden müssen, damit sich die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich in Sicherheit bringen und möglichst schnell gerettet werden können. Dazu bedarf es Haupt- und Nebenfluchtwegen, die der selbstständigen Flucht aus einem Gefahrenbereich dienen und durch technische Maßnahmen barrierefrei gestaltet sind. Meß plädierte daher für eine Gestaltung der Fluchtwegen nach dem Zwei-Sinne- und Zwei-Kanal-Prinzip,

damit jede Person im Gebäude - inklusive Seh- und Hörbehinderten, Kleinkindern und Rollstuhlfahrern - einen Alarm sowohl auslösen als auch wahrnehmen und den Fluchtwegen durch eindeutige Richtungs- und Zielangaben folgen kann. Dabei ist es dem Referenten zufolge notwendig, auf eine übersichtliche Anordnung dieser Rettungswege sowie deren ausreichende Breite zu achten. Frei nach dem Motto „Wo ich hineingehe, komme ich auch wieder heraus“ muss daher laut Meß auch bei der Gestaltung der horizontalen Fluchtwegen (Türen) sowie vertikalen Rettungswege (wie Treppen, Rampen und Aufzüge) den Bedürfnissen motorisch oder mobilitätseingeschränkter Personen Rechnung getragen werden.

Öffentliches und privates Baurecht im Brandschutz

Als finaler Referent des Tages beschrieb der Rechtsanwalt und Fachanwalt Dr. Till Fischer (Henkel Rechtsanwälte) die verschiedenen Rollen im Brandschutz. Dabei thematisierte er zunächst den Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Baurecht. Während bei ersterem die Bauaufsichtsbehörde darauf achtet, dass der Bauherr die gesetzlichen Vorgaben einhält, stehen bei zweiterem zwei private Werkvertragspartner - in der Regel der Bauherr und ein Ingenieur, Architekt oder Bauunternehmer - in einer geschäftlichen Beziehung miteinander. Anschließend erläuterte Fischer, wodurch (ungewollte) Haftung entsteht. So wird etwa durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen ein Schuldverhältnis begründet, aus dem bereits Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB resultieren. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Fachplanertages riet er daher, das „Delta“ im Brandschutz ernst zu nehmen, mögliche Abweichungen „restriktiv“ zu prüfen und auch weitere Betroffene wie Nachbarn, Drittbeteiligte oder Versicherungen zu berücksichtigen. Zum Thema gesamtschuldnerische Haftung erörterte der Referent, dass ein Bauüberwacher nach

dem neuen § 650t BGB neuerdings die Leistung wegen eines Überwachungsfehlers verweigern könne, sofern auch der ausführende Bauunternehmer für den Mangel haftet und der Bauherr diesen noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt habe. Ebenso müsse sich der beauftragte Ingenieur oder Architekt für den

Fall einer Freien Beweiswürdigung vor Gericht absichern, da er die Beweislast trage und insofern dem Risiko eines Prozessverlustes ausgesetzt sei.

Service für Mitglieder

Wie bereits die vergangenen Ausgaben, so bot auch der 19. Fachplaner-tag Brandschutz IngKH erneut ein

Potpourri aus interessanten und aktuellen Fragestellungen aus dem Themengebiet sowie eine Fachausstellung renommierter Unternehmen im Foyer der Friedberger Stadthalle. Interessierte Mitglieder können die Vortragsfolien der Referenten im internen Bereich der Kammerwebsite unter www.ingkh.de als Download finden.

Das „Ingenium“ wird auch in Zukunft benötigt!

Der Vorstand der Bundesingenieurkammer

Im Oktober 2020 hat die Bundesingenieurkammer einen neuen Vorstand für vier Jahre gewählt. In der Märzausgabe des Deutschen Ingenieurblatts haben sich bereits drei Vorstandsmitglieder in kurzen Portraits vorgestellt. In der Ausgabe April 2022 berichtete unter anderem auch der Vizepräsident Ingolf Kluge von seinen Plänen für diese Amtsperiode, warum er sich in dieser Form für seine Kolleginnen und Kollegen engagiert - und was ihn motiviert hat, Ingenieur zu werden. Stichwortgeberin war Alexandra Jakob, verantwortlich für Kommunikation und Presse bei der Bundesingenieurkammer. Lesen Sie im Folgenden auch hier das Interview mit Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, dem Präsidenten der Ingenieurkammer Hessen.

5

Ingolf Kluge hat seinen Abschluss als Diplom-Ingenieur an der TH (jetzt TU) Darmstadt im konstruktiven Bereich gemacht, außerdem hat er eine Zusatzausbildung als Sicherheitsingenieur. Seit 25 Jahren ist er mit dem Arbeitsschwerpunkt Arbeitssicherheit im Hoch- und Tiefbau selbständig, in diesem Fachgebiet auch öffentlich bestellt und vereidigt als Sachverständiger. Er führt das Büro „Kluge Ingenieure + Sachverständige“ mit ca. zehn Mitarbeitern in Offenbach.

Zum Beruf des Ingenieurs bin ich gekommen, obwohl ich eigentlich etwas ganz anderes machen wollte als mein Vater, der bereits als Beratender Ingenieur im konstruktiven Bereich selbständig tätig war. Nach objektiver Überprüfung meiner schulischen Fähigkeiten und Abwägung meiner fachlichen Neigungen schien dann doch das Studium des Bauingenieurwesens als das Richtige für mich. Bis heute weiß ich, dass es die richtige Entscheidung war, auch wenn ich zwischenzeitlich vom Erstellen statischer Nachweise



und Tätigkeit in der Bauleitung zum Arbeitsschwerpunkt Arbeitssicherheit auf Baustellen gekommen bin. Mit diesem Schwerpunkt bin ich seit fast 25 Jahren freiberuflich tätig.

Im Vorstand der Bundesingenieurkammer engagiere ich mich, weil ich mich seit Schulzeiten immer dort ehrenamtlich engagiert habe, wo ich auch einen Lebensmittelpunkt hatte. Ich war Jugendleiter in einem Schreibmaschinen(!)-Verein, Schriftführer und Abteilungsleiter im Handballverein, Beisitzer, dann Vorsitzender einer Bezirksgruppe eines Berufsverbandes (BDB) und nun auch schon seit 20 Jahren

Vorstandsmitglied, jetzt Präsident der Ingenieurkammer Hessen. Ich gehöre noch zu der Generation, die sich nicht damit zufriedengibt, die vereins- und/oder kammerpolitischen Randbedingungen als gegeben hinzunehmen. Deswegen war und bin ich immer motiviert, mich aktiv in meinem Umfeld zu engagieren und es mitzugestalten.

In den kommenden Jahren im BingK-Vorstand möchte ich mich weiter für die Harmonisierung der Ingenieur- und Kammer-Gesetze in unserem föderalen System einsetzen und trotz politischem „Gegenwind“ aus Brüssel für mehr Berufsrechtsvorbehalte für Ingenieurinnen und Ingenieure kämpfen. Die Politik benötigt, wie wir gerade in den Ländern immer wieder erleben, einen kompetenten Ansprechpartner aus der Selbstverwaltung der Ingenieure. Hierfür müssen die Ingenieurkammern, in denen nicht jeder - zumindest selbständige - Ingenieur automatisch Mitglied sein muss, ein solides Fundament bilden. Insofern engagiere ich mich weiterhin im Ausschuss Berufsrecht

sowie den Arbeitskreisen Freiberuflichkeit und Listenharmonisierung.

Wenn ich nicht für die Bundesingenieurkammer tätig bin, mache ich

- sofern es meine ansonsten knapp bemessene Zeit neben eigenem Büro und Ehrenamt erlaubt - gerne Reisen abseits üblicher touristischer Routen und genieße die Zeit im Eigenheim und eigenen Garten.

Die größten gesellschaftlichen Herausforderungen der Zukunft sind aus meiner Sicht

das Anpassen an und ggf. Entgegenwirken von derzeit deutlich wahrnehmbaren gesellschaftlichen Entwicklungen im Beruf und im Privatleben. Mit „work-life-balance“ und einer neu heranwachsenden Erbgeneration ist es nicht mehr oberstes Ziel von Ingenieurinnen und Ingenieuren, Vollzeit, ggf. auch in Überstunden, beruflich tätig zu sein und erst recht nicht mehr vorrangig die Selbständigkeit anzustreben. Damit fehlen dem Berufsstand nicht nur Fachkräfte, sondern auch Nachfolger in den Büros. Das führt unweigerlich zu einer Konzentration in großen Ingenieurgesellschaften; die kleinen und mittleren Strukturen werden meiner

Einschätzung nach schrittweise aufgelöst werden oder nur noch in kleinen Nischen erfolgreich sein.

Die Welt von morgen können Ingenieurinnen und Ingenieure maßgeblich mitgestalten

indem sie sich zunächst immer wieder dem technischen Wandel anpassen und die Herausforderung neuer Aufgaben und das Lösen gestellter Aufgaben unter Nutzung der aktuellen technischen Hilfsmittel annehmen. Gerade im Bereich der Energiewende können Ingenieurinnen und Ingenieure einen erheblichen technischen Beitrag leisten. Dazu gehört auch das ressourcenschonende Bauen, welches schon bald eine immense Bedeutung gewinnen wird. Während klassische Aufgaben im Bereich der Planung und das Führen von Nachweisen zunehmend mehr Softwareunterstützt rationalisiert werden, benötigt es weiterhin die ingenieurtechnische Beratung, eben das „Ingenium“, das der Berufsstand nicht aussterben lassen sollte.

Die Arbeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren in zwanzig Jahren ist

wie bereits oben angeführt - weniger geprägt von der Erfüllung einzelner

ingenieurtechnischer Teilleistungen, sondern vielmehr im Verbund mit allen Fachbereichen zu sehen. Die Ingenieurberatung wird im Mittelpunkt stehen, während „Standard“-Aufgaben immer mehr die intelligenter werdende Software übernimmt. Die notwendige Steuerung dieser Prozesse sollte, bzw. muss, Ingenieur-Aufgabe der Zukunft sein.

Meine Empfehlung an alle Nachwuchskräfte lautet:

Versuchen Sie weiterhin, ein grundständiges, breit gefächertes Studium zu absolvieren und hüten Sie sich vor einer zu großen Spezialisierung bereits in einem Bachelor-Studiengang. Die Vergangenheit der letzten über 35 Jahre meiner Berufstätigkeit hat gezeigt, dass sich Fachthemen und damit Ingenieur-Aufgaben ständig ändern, und wir am besten mit einer breiten Ausbildung dafür gewappnet sind, diese Veränderungen nicht nur mitzugehen, sondern aktiv zu gestalten.

Was mir noch wichtig ist: Gesundheit und Zufriedenheit in der Ausübung des Ingenieurberufs.

Quelle: Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe April 2022.

Reihe „Zahlen - Daten - Fakten“

Sehr geehrtes Mitglied,

in unserem Berufsalltag sind wir Ingenieure auf vielen Gebieten gefordert. Neben den anspruchsvollen fachlichen Aufgaben in den unterschiedlichen Disziplinen brauchen wir für die Arbeit im eigenen Ingenieurbüro unbedingt auch unternehmerisches Wissen. Hierfür ist es wichtig, über aktuelle Entwicklungen und Trends im Bau- und Ingenieurwesen informiert zu sein - nicht zuletzt, wenn es gilt, ökonomische Entscheidungen zu treffen.

Dabei möchte Sie die Ingenieurkammer



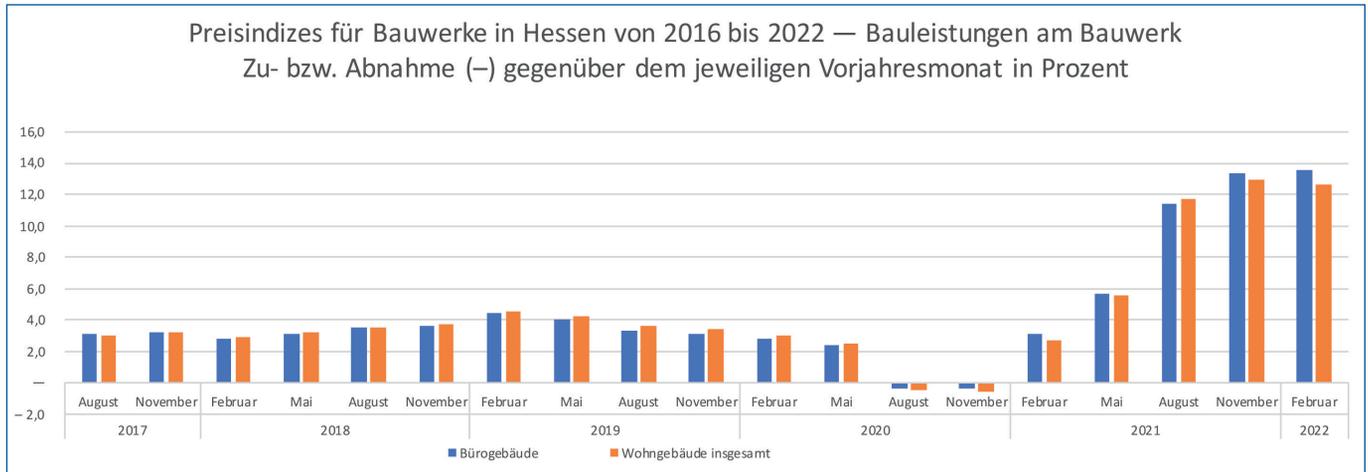
Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI
Vizepräsident der Ingenieurkammer Hessen

Hessen mit der Reihe „Zahlen - Daten - Fakten“ unterstützen. In dieser Rubrik finden Sie regelmäßig die neuesten statistischen Zahlen rund um unseren Berufsstand in Hessen. Auch für die Ingenieurkammer sind solche Statistiken wertvoll, wenn es darum geht, die Interessen ihrer Mitglieder im berufspolitischen Umfeld zu vertreten.

Wir hoffen, dass auch Sie davon profitieren!

Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI
Vizepräsident

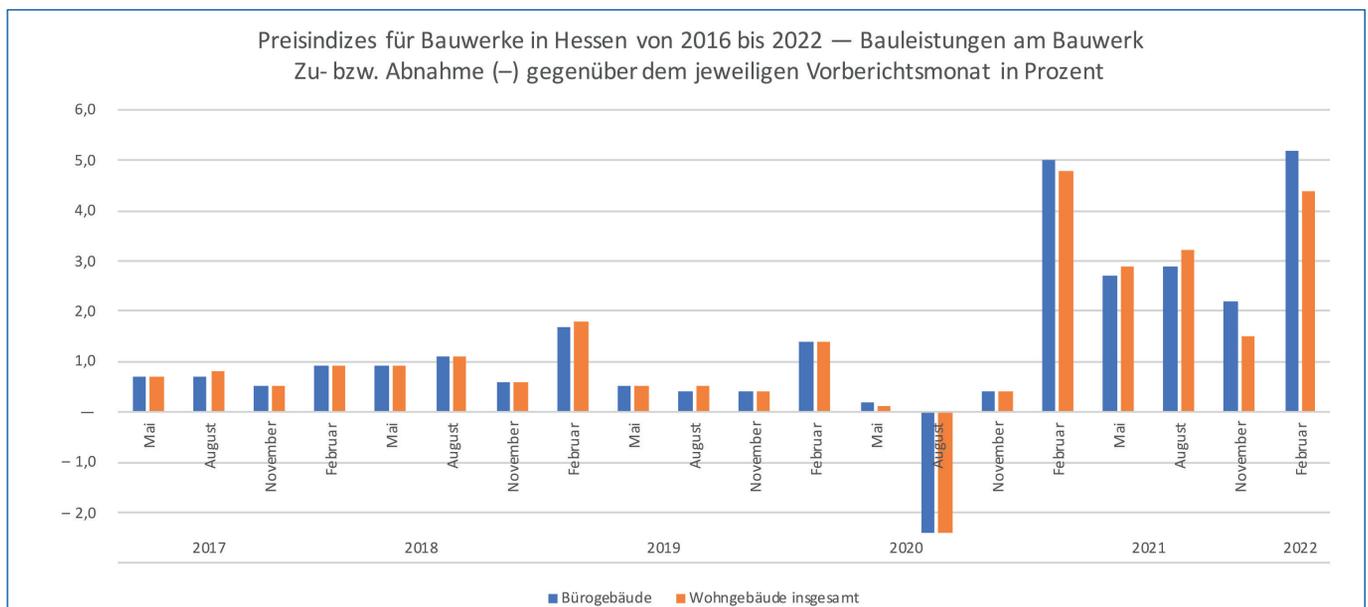
Baupreise in Hessen im Vergleich zum Vorjahr im zweistelligen Prozentbereich gestiegen



Wie das Hessische Statistische Landesamt berichtet, sind die Baupreise für Wohngebäude in Hessen im Februar 2022 um 12,6 % im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Im Vergleich zum Vorberichtsmonat ist das ein Anstieg um 4,4 %. Besonders stark gegenüber Februar 2021 gestiegen sind die Preise für Zimmer- und Holzbauarbeiten mit 33,8 %, gefolgt von vorgehängten, hinterlüfteten Fassaden (22,3 %), Entwässerungskanalarbeiten (21,7 %) sowie Dämm- und

Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen (21,4 %). Ein noch etwas größerer Anstieg war bei den Baupreisen für Bürogebäude in Hessen zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat lagen sie in diesem Februar um 13,6 % höher. Auffällig sind ebenfalls Zimmer- und Holzbauarbeiten, die sich in diesem Zeitraum um 36 % verteuert haben, wobei sie in Relation zum letzten Erhebungsmonat November 2021 um 1,5 % günstiger geworden sind. Auch bei den Bürogebäuden

folgen auf den weiteren Plätzen die vorgehängten, hinterlüfteten Fassaden mit 27,3 %, Entwässerungskanalarbeiten mit 21,7 % sowie Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen mit 21,4 %. Diese hier beschriebenen Entwicklungen der steigenden Baupreise betreffen nicht nur Hessen, sondern ganz Deutschland. Seit 2010 hat eine enorme Verteuerung stattgefunden, die auf demografische und wirtschaftliche Faktoren wie eine wachsende Bevölkerung,



ein knappes Immobilienangebot sowie niedrige Zinsen zurückzuführen ist. Eine weitere Ursache war die befristete Mehrwertsteuersenkung im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020, die in diesem Zeitraum zu einem deutlich niedrigeren Preisniveau und somit zu einem erheblichen Unterschied zwischen den Jahren 2020 und 2021 führte.

Auch die deutlich höheren Materialpreise spielen laut dem Hessischen Statistischen Landesamt eine große Rolle bei der Preissteigerung. Laut einer Pressemitteilung der Institution zufolge sind die verschiedenen Bauleistungen für den Neubau von Wohngebäuden in Hessen 2021 durchschnittlich 8,2 % teurer gewesen

als im Vorjahr. Dies war der stärkste Anstieg seit mehr als vier Dekaden. Im Jahr 2020 hatte der Preiszuwachs gegenüber 2019 noch bei vergleichsweise geringen 1,1 % gelegen.

Quelle: Preisindizes für Bauwerke in Hessen im Februar 2022, Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

Die Ingenieurkammer Hessen freut sich über ihre neuen Mitarbeiter

Veränderungen gehören zum Arbeitsleben - und so haben sich in den vergangenen Monaten auch personelle Neuerungen bei den Mitarbeitern der Ingenieurkammer Hessen ergeben. Seit dem 1. April 2022 ist Frau Keisha Gardner im Sekretariat tätig und hat außerdem das Aufgabengebiet der Seminaranerkennung von Drittanbietern sowie die Fortbildung von Nachweisberechtigten und Bauvorlageberechtigten übernommen. Die gelernte

zahnmedizinische Fachangestellte ist auf Umwegen zu ihrer Tätigkeit im Verwaltungsbereich gekommen. Nach ihrer Elternzeit hat sie sich dem Verwaltungsbereich zugewandt - erst in der Zahnmedizin, dann bei einer Krankenkasse. Zuletzt war sie bei einer Anwaltskanzlei beschäftigt und verspürte den Wunsch, ihr Wissen auch in anderen Arbeitsbereichen zu erweitern und Neues kennenzulernen. So stieß sie bei ihrer Suche auf die Stellenanzeige der Ingenieurkammer Hessen, die sich für sie sehr interessant anhörte. „Als Mutter profitiere ich von den flexiblen Arbeitszeiten“, so Gardner. „Ich wurde hier in der Kammer sehr positiv aufgenommen und fühle mich in der familiären, herzlichen Arbeitsumgebung sehr wohl“, sagt sie über ihre neue Stelle. Marvin Wielands Arbeitsbeginn war der 1. Mai 2022 und sein Weg zur Kammer verlief etwas direkter. Der junge Mann machte seine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bei der Stadt Hochheim, wo er auch übernommen wurde und einige Zeit arbeitete. Seine Motivation, sich bei der Ingenieurkammer Hessen zu bewerben, entsprang dem Wunsch, eine neue Herausforderung anzunehmen. Gerade ist er dabei, sich in seine vielseitigen Sachgebiete einzuarbeiten, die schon in der Stellenausschreibung sein Interesse



Marvin Wieland

Fotos: Torsten Reitz

weckten. „Was ich bisher über meine neue Tätigkeit sagen kann, ist, dass ich mich hier richtig wohlfühle. Die Kollegen sind sehr nett und machen mir den Neustart leicht“, stellt Wieland zufrieden fest.

Die Ingenieurkammer Hessen freut sich über die tatkräftige Unterstützung der beiden neuen Mitarbeiter sowie auf die gemeinsame Zusammenarbeit und wünscht den Neuzugängen weiterhin ein gutes Einleben in der Kammer und viel Spaß bei der Arbeit.



Keisha Gardner

Die Photovoltaikanlage als Renditeobjekt

Photovoltaikanlagen bieten nicht nur ökologische, sondern auch ökonomische Vorzüge. Unter anderem gibt es Einspeisevergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Diese Vergütungen sorgen für eine Planungssicherheit, denn sie bleiben über das Jahr der Inbetriebnahme hinweg über 20 Jahre konstant. Außerdem ist ein gewisser Eigenverbrauch des so gewonnenen Stroms sowie der Einsatz eines Batteriespeichers aufgrund der stark gestiegenen Strompreise zunehmend rentabel. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die steuerlichen Rahmenbedingungen für Betreiber von Photovoltaikanlagen.

Steuerliche Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Installation und Betrieb einer PV-Anlage betreibt ein Anlagenbetreiber im steuerlichen Sinne ein Gewerbe, d.h. es wird regelmäßig Umsatzsteuer fällig • Tipp: Lassen Sie sich im Vorfeld der Installation einer PV steuerlich beraten!
Einkommenssteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Bei kleinen PV-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10,0 kW / kWp: unter bestimmten Voraussetzungen Erfassung gewerblicher Einkünfte möglich • Kleine PV-Anlagen sind von der Umsatzsteuer befreit, darüber hinaus bestehen Freibeträge bei kleinen und mittelgroßen Anlagen • Lineare Abschreibung der Anschaffungskosten der Anlage über die Dauer von 20 Jahren möglich • Bildung eines Investitionsabzugsbetrags: 50% der Anschaffungskosten können als vorgezogene Betriebsausgabe geltend gemacht werden • Zusätzlich Sonderabschreibung von bis zu insgesamt 20% der Anschaffungskosten für das Jahr der Anschaffung und die vier darauffolgenden Jahre • Weiterhin abzugsfähig: Schuldzinsen und weitere Finanzierungskosten für Erwerb der Anlage, laufende Kosten für die Anlage • Wichtig: Instandsetzungsarbeiten am Gebäude, insbesondere am Dach, können nicht abgezogen werden. Ausnahme sind konkrete Einzelmaßnahmen • Für die Gewinnermittlung ist keine aufwändige Buchführung nötig, eine einfache Einnahmen-Überschussrechnung genügt • Echte Investitionszuschüsse müssen umgehend als Betriebseinnahme versteuert werden oder alternativ: Antrag auf Minderung d. Anschaffungskosten → Steuerliche Entlastung aufgrund niedrigerer Abschreibung über die Nutzungsdauer von 20 Jahren
Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber ist als Kleinunternehmer grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit • Sofern er sich für die Regelbesteuerung entscheidet, kann er den Vorsteuerabzug aus Erwerb der Anlage (nur die Nettoanschaffungskosten müssen finanziert werden) sowie aus laufenden Kosten geltend machen • Der stromabnehmende Netzbetreiber kommt für Umsatzsteuer auf Einspeisevergütung gemäß EEG auf • Für selbstverbrauchten Strom muss eine „unentgeltliche Wertabgabe“ (Eigenverbrauch) versteuert werden
Grunderwerbssteuer	<ul style="list-style-type: none"> • PV-Anlagen sind Betriebsvorrichtungen. Werden Gebäude mit PV-Anlagen ge- bzw. verkauft, unterliegt der Kaufpreis grundsätzlich nicht der Grunderwerbssteuer. Ausnahme bei ausschließlicher Eigennutzung des gewonnenen Stroms • Hinweis: Dachintegrierte Anlagen unterliegen als wesentliche Gebäudebestandteile der Grunderwerbssteuer
Erbschafts- und Schenkungssteuer	<ul style="list-style-type: none"> • PV-Anlagen gelten als Betriebsvermögen und steuerliche Vergünstigungen stehen Erben/ Beschenkten zu. Auch wesentliche, sonst zu besteuernde Gebäudebestandteile, zählen hier zum (ggf. begünstigten) Betriebsvermögen
Baubzugssteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Installation einer PV-Anlage gilt als Bauleistung

Quelle: Steuerberatungsbüro Oppermann, Limburg a. d. Lahn

BIngK und BVPI gründen „BVS Autobahn GmbH“

Die Bundesingenieurkammer (BIngK) hat gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Prüfm Ingenieure für Bautechnik (BVPI) die „BVS Autobahn GmbH“ gegründet. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 26. April 2022 von BIngK-Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und BVPI-Vizepräsident Dr.-Ing. Markus Hennecke unterzeichnet.

Gegenstand der BVS Autobahn GmbH ist die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse im Hinblick auf die Vergütung und die Abrechnung der Gebühren der Prüfm Ingenieure und Prüfsachverständigen im Tätigkeitsbereich der Bundesfernstraßen. Das dahinterstehende Anliegen der Gründer in diesem Kontext ist es, mit dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfgebühren für Ingenieurleistungen trotz der Umstrukturierung des Autobahnwesens in Deutschland auch künftig stabil und auskömmlich bleiben. Daher sollte zeitnah eine koordinierende und bündelnde Organisation für den Autobahnbereich eingerichtet werden, die dieses Anliegen auf Augenhöhe mit der Auftraggeberseite für die Prüfm Ingenieure und die Prüfsachverständigen umzusetzen hilft. Perspektivisch möchte sich die BIngK auch für andere Ingenieurdisziplinen in ähnlicher Weise engagieren, soweit dies rechtlich möglich ist.



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp (links) und Dr.-Ing. Markus Hennecke (rechts) bei der Gründung der „BVS Autobahn GmbH“.
Foto: Bundesingenieurkammer (BIngK)

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-97 45 7-0
Fax: 0611-97 45 7-29
E-Mail: info@ingkh.de
Internet: www.ingkh.de

Redaktion: Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, V.i.S.d.P., Torsten Reitz, M.A., Clara Baumann-Kashlan, M.A., Dipl.-Kffr. Bettina Bischof, Dipl.-Kffr. Pia Dick

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers dar. Die Beilage ist Bestandteil des DIB.

Redaktionsschluss: 12.05.2022

Die DIB-Hessen-Beilage und alle in ihr veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Für den Inhalt der Beiträge ist der jeweilige Autor verantwortlich. Das Veröffentlichungsrecht für die zur Verfügung gestellten Bilder und Zeichnungen ist vom Verfasser einzuholen.

Die IngKH bittet darum, Manuskripte an die Redaktion zu senden. Diese behält sich vor, Beiträge zu kürzen und gegebenenfalls um eine Kontaktadresse des Autors zu ergänzen.

Redaktionsschluss ist jeweils spätestens fünf Wochen vor dem Erscheinungstermin.

Die nächste DIB-Hessen-Beilage erscheint am 19.08.2022.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden und Anerkennungsbescheiden - Juni 2022

Folgende durch Verlust abhanden gekommene oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Eintragung in den Listen und Verzeichnissen der Ingenieurkammer Hessen nicht zurück gegebene Urkunden und Anerkennungsbescheide werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. (FH) Peter Scholz

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 10.08.2021 unter der Nr. St3033-IngKH.

Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Knösel

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 18.06.2009 unter der Nr. W-1598A-IngKH.

Dipl.-Ing. (FH) Matthias Winter

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 04.02.2015 unter der Nr. W-1900A-IngKH.

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 04.02.2015 unter der Nr. St-2215A-IngKH.

Dipl.-Ing. (FH) Horst Walther

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 09.09.2011 unter der Nr. St-1904A-IngKH.

Dipl.-Ing. (TU) Wolfgang Skottke

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 01.02.2012 unter der Nr. St-1939A-IngKH.

Dipl.-Ing. Gerd-Josef Bommes

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 10.02.2011 unter der Nr. St-1860A-IngKH.

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Tobolar

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 27.04.2012 unter der Nr. St-1970A-IngKH.

Honorar- und Vergaberecht: Service-Hinweis für unsere Mitglieder!

Wir sind Mitglied in der GHV - Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht e.V.

Kostenfreie und neutrale Beratung bei Honorar- und Vergaberechtsfragen für Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen.

Weitere Informationen unter www.ghv-guetestelle.de / Tel. 0621/860 861-0 oder wenden Sie sich alternativ an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen.

TERMINKALENDER

Die IngKH ist darum bemüht, dass bereits feststehende Termine auch weiterhin Bestand haben. Aufgrund der derzeitigen Lage finden Sitzungen im Zweifelsfall in Form einer Videokonferenz statt. Bitte beachten Sie aus diesem Grund auch die aktuellen Ankündigungen im Internet unter www.ingkh.de.

Fachgruppensitzungen

Fachgruppe

Honorierung, Vergabe, Marketing

10.11.2022, 16:00 Uhr

Fachgruppe

Baulicher Brandschutz HBO

22.06.2022, 16:00 Uhr

03.08.2022, 16:00 Uhr

28.09.2022, 16:00 Uhr

09.11.2022, 16:00 Uhr

21.12.2022, 16:00 Uhr

Fachgruppe

IT & Digitalisierung

24.06.2022, 15:00 Uhr

29.07.2022, 15:00 Uhr

Fachgruppe

Barrierefreies Planen und Bauen

13.07.2022, 14:00 Uhr, Bad Wildungen

12.10.2022, 16:00 Uhr

Fachgruppe Energieeffizienz

14.07.2022, 15:00 Uhr

Veranstaltungen

39. Mitgliederversammlung

04.11.2022, 13:00 Uhr, Wiesbaden

Ingenieur-Akademie Hessen GmbH

Eine hundertprozentige Tochter der Ingenieurkammer Hessen



Kurzfristig angesetzte Webinare zu diversen Themenbereichen finden Sie jeweils aktuell auf unserer Website.

Energieeffizienz						
54-22	30.06. / 01.07.2022	Online	Workshop: iSFP 2.0 nach DIN V 18599 für Wohngebäude	16	BVB/DENA/NWS	340.-/440.-
59-22	26./27.09.22	Online	Energetische Inspektion von Klimaanlagen	16	BVB/DENA/NWS	420.-/490.-
60-22	10./11.10.22	Online	Planung und Sanierung von RLT-Anlagen	16	BVB/DENA/NWS	420.-/490.-
85-22	Ab dem 05.12.2022	Online / Wiesbaden	Zertifikatslehrgang Energetische Bewertung von NWG	116	BVB/NWS	1.990.-/2.190.-

Bauphysik						
53-22	28.06.2022	Wiesbaden	Raumakustik im Planungsalltag - Grundlagen & Beispiele	8	BVB/NSC	190.-/240.-
48-22	04.07.2022	Online	Schallschutz im Holzbau	8	BVB/NSC	170.-/220.-
63-22	07.11.2022	Online	Schäden an WDVS	4	BVB/NWS	99.-/119.-

Brandschutz						
10-22	Ab dem 08.07.2022	Friedberg	Fachplaner Brandschutz IngKH - Paket (Auch Einzeltermine buchbar)	120	BVB/NBS	2.970.-/3.510.-

Bauen im Bestand						
66-22	14./15.11.2022	Wiesbaden	Bauwerksdiagnostik und Bauwerksanalyse	16	BVB/NBVO	380.-/480.-

Recht						
52-22	22./23.06.2022	Online	Energetische Sanierung und KfW- Baubegleitung (BEG)	8	BVB/NBVO	170.-/220.-
36-22	06.07.2022	Wiesbaden	HOAI 2021 und Umgang mit sog. Altfällen	7	BVB/NBVO	190.-/240.-
34-22	13.07.2022	Wiesbaden	Bauleitung nach der VOB/B in der Praxis	8	BVB/NBVO	190.-/240.-
58-22	14.09.2022	Wiesbaden	Wie gehe ich mit Nachträgen am Bau um?	7	BVB/NBVO	190.-/240.-
64-22	10.11.2022	Wiesbaden	Bauleiterhaftung	8	BVB/NBVO	190.-/240.-

Soft Skills						
04-22	14.07.2022	Wiesbaden	Der Sachverständigenbeweis im Prozess	4	BVB/NBVO	119.-/149.-

Barrierefreiheit						
29-22	05.07.2022	Wiesbaden	Barrierefreier Wohnraum - Förderprogramme und Realisierung im Bestand	8	BVB/NBVO	190.-/240.-
28-22	06.09.2022	Online	Bauen für ältere Menschen	8	BVB/NBVO	190.-/240.-
62-22	19./20.10.2022	Online	Barrierefreie Flucht- und Rettungswege - Sicherheit	16	BVB/NBVO	340.-/440.-

E-Learning						
EL-MOD 1	jederzeit	online	Bauphysik I Wärme- und Feuchteschutz - Physikalische Grundlagen	8	BVB/NWS	170.-/220.-
EL-MOD 5	jederzeit	online	Feuchteschäden an Bauwerken	8	BVB/NWS	170.-/220.-
EL-Mod 9	jederzeit	online	EL-Mod9 Energiesparendes Bauen und Sanieren I	16	BVB/NWS	220.-/220.-
EL-Mod 12	jederzeit	online	Energieeffizienz in Planung und Umsetzung	64	BVB/NWS	599.-/599.-



Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unser aktuelles Seminarprogramm. Anmeldung zum Newsletter über unsere Website www.ingah.de oder diesen QR-Code.
* Preise Mitglieder / Sonstige Teilnehmer in Euro + MwSt.

Bei Buchung eines Einzelseminars bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungstermin gewähren wir einen **Frühbucherrabatt von 10%** auf den Nettopreis.

Informationen zu den Seminaren und Seminarreihen, Termine und Preise sowie Anmeldung unter: www.ingah.de.

Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.



Ingenieur-Akademie Hessen GmbH / Ingenieurkammer Hessen
Abraham-Lincoln-Str. 44 | 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611-450 438 0 | Fax: 0611-450 438 49
www.ingah.de | E-Mail: info@ingah.de

Unsere telefonischen Sprechzeiten:
Dienstag und Freitag 9 bis 12 Uhr
Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr